

Informationen zur Gebührenerhebung

für den Besuch der DOMUS Kindertagesstätten und Kooperationseinrichtungen
gültig ab 01.09.2019 laut Stadtratsbeschluss

1 Gebührenerhebung

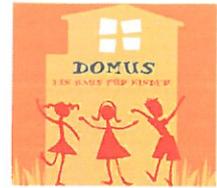
- (1) DOMUS e.V. erhebt für den Besuch der Kindergartenkinder in der DOMUS-Kindertagesstätte und der DOMUS-Kooperationseinrichtung (Koop) eine Essenpauschale. Die Krippenkinder der DOMUS-Koop zahlen Besuchsgebühr und Essenpauschale. Die genauen Besuchsgebühren sind der Tabelle in der Gebührenordnung zu entnehmen.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Gebühren sind monatlich zu entrichten (Fälligkeit vgl. Punkt. 8). Ferienbedingte und sonstige vorübergehende Schließungen, sowie sonstige Ausfallzeiten (z. B. Urlaubsabwesenheit des Kindes, Krankheit, Kündigung) berühren nicht die Pflicht zur Zahlung der vollen Besuchsgebühr und der vollen Essenpauschale. Sie sind somit für 12 Monate zu entrichten.
- (3) Innerhalb der Woche wechselnde Buchungszeiten werden zur Ermittlung der Buchungsstufe auf den Tagesdurchschnitt der 5-Tage-Woche umgerechnet.
- (4) Für Sorgeberechtigte, deren Krippenkind in unserer DOMUS-Koop betreut werden, besteht im Rahmen der Münchner Förderformel die Möglichkeit, die Besuchsgebühr durch eine einkommensabhängigen Ermäßigung (siehe Punkt 4) und/oder eine Zweitkindermäßigung und/oder eine Ermäßigung für kinderreiche Familien ab dem dritten Kind (siehe Punkt 6) zu reduzieren. Die Einkommensberechnung wird **auf Antrag** von der Zentralen Gebührenstelle des Referats für Bildung und Sport vorgenommen. Wird der Antrag gestellt, so erfolgt eine **vorläufige** Feststellung der Besuchsgebühren durch den DOMUS e.V.. Die Anträge auf Zweitkindermäßigung und Ermäßigung für kinderreiche Familien ab dem dritten Kind werden von unserer DOMUS-Geschäftsstelle bewilligt.

2 Besuchsgebühren und Essenpauschale

- (1) Die Höhe der Gebühren sind der Gebührenordnung zu entnehmen.
- (2) Wird eine unserer DOMUS-Einrichtungen ersatzlos für die Dauer eines Monats geschlossen, werden für diese Einrichtung keine Essenpauschale und für Krippenkinder zusätzlich auch keine Besuchsgebühr erhoben.
- (3) Die Essenpauschale (für die Tagesverpflegung) ist bei Krippenkindern zusätzlich zur Besuchsgebühr zu entrichten.
- (4) Die Essenpauschale beträgt monatlich 100,00 € und ist für 12 Monate zu entrichten. Eine Minderung der Essenpauschale aufgrund Krankheit, Urlaubsabwesenheit des Kindes, Feiertagen, Klausurtagen, offiziellen Schließungszeiten, Kündigung etc. erfolgt nicht.

3 Gebührensschuldner

- (1) Schuldner der Besuchsgebühren und der Essenpauschale sind die Personensorgeberechtigten oder, wenn die Anmeldung durch oder im Namen der Pflegeeltern gemäß § 1688 BGB erfolgte, die Pflegeeltern und das Kind als Gesamtschuldner. Lebt das Kind mit einem Personensorgeberechtigten zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Personensorgeberechtigten.



4 Einkommensabhängige Gebührenermäßigung

- (1) Die Besuchsgebühr bei Krippenkindern wird **auf Antrag** (Antrag auf Gebührenermäßigung in der DOMUS-Koop erhältlich) jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) gemäß der DOMUS e.V. Gebührenordnung und der in der Münchner Förderformel festgelegten Bedingungen ermäßigt.

Eine Ermäßigung der Besuchsgebühr ist möglich, wenn zusätzlich noch ein Antrag auf Einkommensberechnung vom Referat für Bildung und Sport gestellt wird und der maßgebliche jährliche Gesamtbetrag der Einkünfte (nach § 2 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) der Sorgeberechtigten den Betrag von 80.000 € nicht übersteigt. **Es werden die Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres, das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt, zugrunde gelegt.**

Die Ermäßigungen können die Personensorgeberechtigten des Kindes sowie Pflegeeltern erhalten, wenn diese ständig mit dem Kind in einer Haushaltsgemeinschaft leben.

Sofern eine einkommensabhängige Ermäßigung der Besuchsgebühr gewünscht wird, ist der Antrag auf Einkommensberechnung in unserer DOMUS-Koop erhältlich oder online unter www.muenchen.de/foerderformel unter der Rubrik „Formblätter für Sorgeberechtigte“. Sobald der ausgefüllte und unterschriebene Antrag auf Einkommensberechnung zuzüglich der Einkommensunterlagen (siehe 4 a – e) der DOMUS e.V. Geschäftsstelle vorliegen, werden die Unterlagen zur Einkommensberechnung an die Gebührenstelle weitergeleitet. DOMUS e.V. erstellt aufgrund der eingereichten Unterlagen einen **vorläufigen** Gebührenbescheid.

Die Zentrale Gebührenstelle prüft die Vollständigkeit der Unterlagen, fordert ggf. noch fehlende Nachweise bei den Sorgeberechtigten an und erstellt einen Bewilligungsbescheid. Dieser Bescheid enthält neben dem ermittelten Einkommen auch eine nachvollziehbare Einkommensberechnung und ergeht an den DOMUS e. V. und in Abdruck an die Sorgeberechtigten. Aufgrund dieser Einkommensfeststellung erstellt DOMUS e.V. einen **endgültigen** Gebührenbescheid.

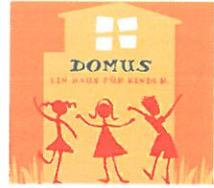
Die Einkommensberechnung und die Bescheid-Erstellung durch die Zentrale Gebührenstelle nimmt in der Regel einige Zeit in Anspruch.

Der Antrag auf Einkommensberechnung gilt jeweils für die Dauer eines Kindertageseinrichtungsjahres (01.09. bis 31.08.) und ist für jedes Kindergarteneinrichtungsjahr neu zu stellen.

- (2) Die Essenspauschale wird nicht ermäßigt. Es besteht die Möglichkeit, bei Jobcentern oder beim Sozialbürgerhaus der Landeshauptstadt München einen Antrag auf Übernahme der Mittagsverpflegung zu stellen. Solange dem DOMUS e.V. kein Bescheid über die Übernahme der Kosten für die Mittagsverpflegung vorliegt und die Kosten der Mittagsverpflegung nicht auf dem Konto von DOMUS e.V. eingegangen sind, wird die Essenspauschale vom Konto des Personensorgeberechtigten abgebucht. Bei einer rückwirkenden Kostenübernahme durch ein Jobcenter oder dem Sozialbürgerhaus, wird die Abbuchung der Essenspauschale zum nächstmöglichen Zeitpunkt gestoppt. Die Erstattung der Essenspauschale erfolgt, sobald die bewilligten Kosten vom Jobcenter oder dem Sozialbürgerhaus auf dem Konto von DOMUS e.V. eingegangen sind.
- (3) Es gibt neben der oben genannten Ermäßigung der Besuchsgebühr (Einkünfte bis 80.000€) **auf Antrag** noch fünf weitere Möglichkeiten der Ermäßigung der Besuchsgebühr (entnommen aus dem Informationsblatt der Zentralen Gebührenstelle zur Berechnung des maßgeblichen Einkommens für die freien Träger, Stand 14.03.2018). Dieser Antrag auf Einkommensberechnung vom Referat für Bildung und Sport kann gestellt werden:

(a) Bezieher von Sozialleistungen

Wenn im **aktuellen Einrichtungsjahr** (01.09. bis 31.08.) regelmäßig Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach §§ 19 ff. SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bezogen werden, entfällt für den Zeitraum des tatsächlichen Bezuges dieser Leistungen die Besuchsgebühr. Der Leistungsbezug ist durch entsprechende Bescheide (die Seiten 1 und 2 sind ausreichend) nachzuweisen. Solange der Leistungsbezug nicht für das ganze Einrichtungsjahr vorliegt, erstellt die zentrale Gebührenstelle einen vorläufigen Bescheid. Sobald die Nachweise über den Leistungsbezug der Zentralen Gebührenstelle vollständig für das ganze Einrichtungsjahr vorliegen, ergeht ein endgültiger Bewilligungsbescheid.



(b) Aktuelle Bewohnerinnen und Bewohner von Gemeinschaftsunterkünften

Bei Sorgeberechtigten, die **aktuell** in einer Gemeinschaftsunterkunft nach § 53 Asylgesetz wohnen, entfällt für den Wohn-Zeitraum in einer Gemeinschaftsunterkunft die Besuchsgebühr. Als Nachweis ist eine Bestätigung über die Unterbringung in einer Gemeinschaftsunterkunft vorzulegen.

(c) Pflegekinder

Für Pflegekinder, für die das Stadtjugendamt München **aktuell** Pflegegeld bezahlt, kann die Besuchsgebühr ermäßigt werden. Als Nachweis ist der Bescheid über die aktuelle Bewilligung von Pflegegeld durch das Stadtjugendamt München vorzulegen.

(d) Heimkinder

Für Kinder, die aus Mitteln der Sozial- und Jugendhilfe **aktuell** in einem Heim untergebracht sind, kann die Besuchsgebühr ermäßigt werden.

(e) Besondere sozialpädagogisch begründete Notlagen

In besonderen sozialpädagogisch begründeten Notlagen, kann auf Antrag der Bezirkssozialarbeit (BSA) die Besuchsgebühr ermäßigt oder erlassen werden.

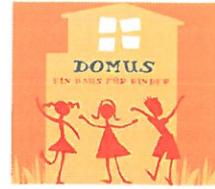
Anträge auf Einkommensberechnung und die Unterlagen zu den oben genannten Tatbeständen a) - e) sind beim DOMUS e.V. einzureichen und werden dann an die Zentrale Gebührenstelle zur Bewilligung weitergeleitet.

5 Einkünfte

(1) Als Einkünfte im Sinn des § 5 gelten:

- a) bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden: der Gesamtbetrag der Einkünfte nach § 2 Abs. 3 Einkommenssteuergesetz (EStG) aus dem Einkommenssteuerbescheid sowie ggf. Lohnabrechnungen zum Minijob, Nachweise über Ehegatten- und Kindesunterhalt, Wohngeldbescheid, Bescheid über Sozialleistungen
- b) bei Personen, die keine Einkommenssteuererklärung abgegeben haben: der Brutto-Jahresarbeitslohn gemäß Lohnsteuerbescheinigungen abzüglich des Arbeitnehmer-Pauschbetrags nach § 9 a EStG oder Lohn-/Gehaltsnachweise des Arbeitgebers
- c) alle Sozialleistungen z.B. regelmäßige Hilfe zum Lebensunterhalt (nach § 27 ff. SGB XII) oder Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes (nach §§ 19 ff. SGB II) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- d) Renten oder sonstige regelmäßig wiederkehrende Bezüge (soweit diese nicht bereits in den Einkünften nach Buchstabe a) bis c) enthalten sind) wie z.B. Elterngeld, Betreuungsgeld, Kinderzuschläge, Krankengeld etc.

(2) Die für die Gebührenfestsetzung maßgeblichen Einkünfte sind bei Antragstellung durch geeignete Belege (in Kopie) nachzuweisen. Wurden Einkünfte aus mehreren Einkunftsarten gemäß Absatz (1) a) - d) bezogen, sind diese gesondert anzugeben und nachzuweisen. Zusätzlich zu den Einkommensnachweisen nach Absatz (1) b) benötigt die Zentrale Gebührenstelle eine formlose Erklärung, dass in dem beantragten Kalenderjahr keine weiteren Einkünfte bezogen wurden.

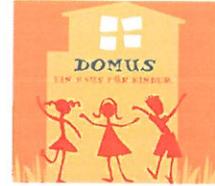


Sollten keine der oben genannten Einkünfte vorliegen, so ist zu belegen, mit welchen finanziellen Mitteln im vorletzten Kalenderjahr (das vor dem Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres liegt) der Lebensunterhalt bestritten wurde (z.B. Einkünfte im Ausland, Landeserziehungsgeld, Unterstützung durch Dritte etc.).

Für Eltern, die ihrer Meinung nach wegen aktuell niedrigerem Einkommen die Kindertageseinrichtungsgebühren nicht oder nicht vollständig bezahlen können, gibt es die Möglichkeit, eine Zumutbarkeitsprüfung beim Referat für Bildung und Sport – zentrale Gebührenstelle zu beantragen. Nach § 90 SGB VIII kann damit eine vollständige oder teilweise Übernahme der Kindertageseinrichtungsgebühren erfolgen. Nähere Auskünfte zur Antragstellung erteilt Ihnen das Referat für Bildung und Sport. Die Adresse lautet: Referat für Bildung und Sport, Geschäftsbereich KITA, Zentrale Gebührenstelle, Dienstgebäude Landsberger Str. 30, Postanschrift: Bayerstr. 28, 80335 München.

6 Zweitkinderermäßigung und Ermäßigung für kinderreiche Familien ab dem dritten Kind

- (1) Eine Geschwisterermäßigung ist möglich, wenn in derselben Hauptwohnung nach §§ 21 ff. Bundesmeldegesetz innerhalb der Familiengemeinschaft Kinder (auch Stief- und/oder Halbgeschwister) leben, für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Das jüngere Kind (Ordnungsnummer 2), welches die nach der Münchner Förderformel geförderte Kindertageseinrichtung besucht, erhält nach Antragstellung eine Ermäßigung der Besuchsgebühr. Den Antrag auf Zweitkinderermäßigung erhalten Sie in unserer DOMUS-Koop oder online unter www.muenchen.de/foerderformel unter der Rubrik „Formblätter für Sorgeberechtigte“. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, bestätigt und unterschrieben bis spätestens 28. Februar des auf das betreffende Kindertageseinrichtungsjahres folgenden Jahres bei der Einrichtungsleitung/Träger der geförderten Einrichtung einzureichen (Ausschlussfrist). Wird der Antrag nicht rechtzeitig bei der Kooperationseinrichtung bzw. Träger gestellt, erfolgt keine Ermäßigung der Besuchsgebühr. Nach Erhalt des vollständigen Antrages auf Zweitkinderermäßigung und einer Kopie des Kindergeldbescheides, auf dem alle Kinder aufgeführt sein müssen, erfolgt durch unsere DOMUS-Geschäftsstelle eine Ermäßigung der Besuchsgebühr ab Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09.) für das zweite jüngere Kind um eine Einkommensstufe. Für das erste ältere Krippenkind (Ordnungsnummer 1) wird die Besuchsgebühr nach den jeweiligen Einkünften gemäß Punkt 5 erhoben. Bei Änderungen, insbesondere ein Wegzug aus München, Wechsel bzw. Austritt oder förderrelevante Änderungen innerhalb der Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft, die zu einer Änderung der Voraussetzungen führen, sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung unserer DOMUS-Koop oder unserer DOMUS-Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (2) Eine Ermäßigung der Besuchsgebühr auf null Euro für kinderreiche Familien ab dem dritten Kind ist möglich, wenn drei oder mehr Kinder (auch Stief- und/oder Halbgeschwister) in derselben Hauptwohnung nach §§ 21 ff. Bundesmeldegesetz innerhalb der Familiengemeinschaft leben, für die mindestens ein dort lebender Erwachsener kindergeldberechtigt ist, d. h. Kindergeld nach §§ 62 ff. EStG oder Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz erhält. Den Antrag auf Förderung kinderreicher Familien ab dem dritten Kind erhalten Sie in unserer DOMUS-Koop oder online unter www.muenchen.de/foerderformel unter der Rubrik „Formblätter für Sorgeberechtigte“. Der vollständig ausgefüllte und von den Personensorgeberechtigten unterschriebene Antrag zuzüglich einer Kopie des Kindergeldbescheides (auf dem alle Kinder aufgeführt sein müssen) muss dem DOMUS e.V. bis zum 31. August des jeweiligen Kindertageseinrichtungsjahres eingereicht werden. Werden die Antragsunterlagen bis zum 31. August nicht eingereicht, erfolgt keine Ermäßigung der Besuchsgebühr. Liegen die Voraussetzungen für eine Ermäßigung kinderreicher Familien vor, wird die Besuchsgebühr ab Beginn des Kindertageseinrichtungsjahres (01.09.) für das dritte und jedes weitere Krippenkind erlassen und ggf. schon abgebuchte Besuchsgebühren erstattet.



- (3) Bei Änderungen, insbesondere ein Wegzug aus München, Wechsel bzw. Austritt des Kindes oder förderrelevante Änderungen innerhalb der Familiengemeinschaft/Haushaltsgemeinschaft, die zu einer Änderung der Voraussetzungen führen, sind unverzüglich schriftlich der Einrichtungsleitung unserer DOMUS-Koop oder unserer DOMUS-Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (4) Der Antrag auf Zweitkinderermäßigung bzw. der Antrag auf Förderung kinderreicher Familien ab dem dritten Kind ist für jedes Kindertageseinrichtungsjahr neu zu stellen.

7 Pflege- und Heimkinder

- (1) Die vorläufige Besuchsgebühr für Pflegekrippenkinder bemisst sich nach den Einkünften der Erziehungsberechtigten, wenn die Pflegeeltern das Pflegekind im Auftrag der Erziehungsberechtigten in der Einrichtung untergebracht haben. Im Übrigen bemisst sich die Besuchsgebühr nach dem Einkommen der Pflegeeltern.
- (2) Als Pflegeeltern gelten diejenigen Personen, bei denen sich das Krippenkind ständig aufhält und die tatsächlich für das Krippenkind sorgen.

8 Entstehung der Zahlungsverpflichtung und Fälligkeit

- (1) Die Essenpauschale und die Besuchsgebühr (bei Krippenkindern) entstehen erstmals mit der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung, im Übrigen fortlaufend mit Beginn eines Kalendermonats. Bei Aufnahme oder Ausscheiden des Kindes während eines Monats ist für diesen Monat die volle Essenpauschale und Besuchsgebühr (bei Krippenkindern) zu entrichten. Die Essenpauschale und die Besuchsgebühr (bei Krippenkindern) werden jeweils für einen Kalendermonat im Nachhinein am 15. des auf den Besuchsmonat folgenden Monats fällig. Die Gebührenschuldner sind verpflichtet DOMUS e.V. ein SEPA Lastschriftmandat für ihr Konto zu erteilen. Barzahlung ist nicht möglich.

9 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten von Vorschriften, Übergangsregelung

Die neue Gebührenordnung tritt am 01.09.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.09.2018 außer Kraft.

<http://www.domus-ev.de> Download Kiga/Koop/ Gebührenordnung + Informationen zur Gebührenerhebung

Unsere Kindertageseinrichtungen erhalten die gesetzliche Förderung durch das BayKiBiG und werden zusätzlich durch die Münchner Förderformel gefördert. Außerdem unterliegen wir der Gebührenstaffelung der Landeshauptstadt München. Je nach Buchungszeiten werden bei Krippenkindern monatlich einkommensbezogene Besuchsgebühren erhoben. Ändern sich die Zuschussrichtlinien der Landeshauptstadt München, so kann die Besuchsgebühr angepasst werden.

Der Freistaat Bayern zahlt ab dem Kindergartenjahr 2019/20 einen Beitragszuschuss in Höhe von bis zu 100,- Euro pro Monat für Kindergartenkinder im Alter von 3-6 Jahren.